

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

per E-Mail:

Rolf.Mietzner@mi.sachsen-anhalt.de
Kurt.Immendorff@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-bö

Datum
22.08.2023

Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge **hier: Bewertung der Berichtsbögen zur Evaluierung**

Sehr geehrter Herr Mietzner,
sehr geehrter Herr Immendorff,

mit E-Mail vom 07.08.2023 haben Sie uns die Entwürfe der Berichtsbögen zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zur Stellungnahme überlassen. Gern nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die vorgenommene Strukturierung der Abfragen nach Jahresscheiben und

- ***der einzelnen Straßenausbaumaßnahme im Falle der ehemals erhobenen wiederkehrenden Beiträge bzw.***
- ***der einzelnen jeweils auf Teileinrichtungen bezogenen Straßenausbaumaßnahme im Falle der ehemals erhobenen einmaligen Beiträge***

halten wir grundsätzlich für sachgerecht.

Da sich Straßenbaumaßnahmen über mehrere Jahre erstrecken können und ggf. zwischenzeitlich Abschlagsrechnungen beglichen werden, ist im Falle der ehemals erhobenen einmaligen Straßenausbaubeiträge ein Hinweis im Abfragebogen erforderlich, ob auf die Auszahlungen im lfd. Haushaltsjahr (Abschlagsrechnungen) abzustellen ist oder ob die Maßnahme im Jahr der endgültigen Herstellung (Eingang der letzten Unternehmerrechnung) mit ihren Gesamtkosten nachgewiesen werden soll.

Bei der Beurteilung der erhobenen Daten gilt es die hohe Inflation zu berücksichtigen, die sich gerade auch im Baupreisindex niederschlägt. Die Abfrage ist bisher, wie schon die ursprüngliche Festlegung des Mehrbelastungsausgleichs, lediglich ein Blick in die Vergangenheit. Selbst wenn man die Auffassung des Landesverfassungsgerichtes teilen wollte, dass dies eines der möglichen Ermittlungsverfahren darstellt, wird man insbesondere in Anbetracht des historischen Anstiegs der Baupreise erwarten dürfen, dass die in der Vergangenheit aus Straßenausbaubeiträgen fiktiv erzielbaren Einnahmen eine Indizierung erfahren müssen, um so den Mehrbelastungsausgleich den tatsächlichen Preisentwicklungen folgen zu lassen. Deshalb sollte der Fokus in der Evaluierung darauf gelegt werden, dass der Mehrbelastungsausgleich zukünftig so ausreichend bemessen wird, dass die den Gemeinden entfallenden Straßenausbaubeiträge weitgehend ersetzt werden.

Entgegen Ihrer ursprünglichen Ankündigung mit Schreiben vom 25.05.2023 beschränken sich die Berichtsbögen bisher nur auf tatsächlich durchgeführte Maßnahmen.

Es sollte in den Abfragebögen jedoch ausdrücklich klargestellt werden, dass hier nicht nur solche Straßenausbaumaßnahmen zu benennen sind, die von den Städten und Gemeinden umgesetzt wurden, sondern auch solche, die aufgrund des Wegfalls der Straßenausbaubeiträge mangels Refinanzierbarkeit in den Haushaltsplänen der Städte und Gemeinden nicht mehr darstellbar sind.

Begründung:

Mit Wegfall der Straßenausbaubeiträge erhalten viele Gemeinden seither so wenige Mittel aus dem Mehrbelastungsausgleich, dass erforderliche Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr refinanzierbar sind und deshalb im Haushalt nicht mehr dargestellt werden können. Um ein ungebremstes Anwachsen des ohnehin schon bestehenden Investitionsstaus der kommunalen Verkehrsinfrastruktur zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich, bei der Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs auch die Straßenausbaumaßnahmen zu berücksichtigen, die die Städte und Gemeinden mit hoher Priorisierung umsetzen müssten, aber mangels gesicherter Refinanzierung wegen des Entfalls der Straßenausbaubeiträge nicht realisieren können.

Es erscheint nicht sachgerecht, dass die Erhebungsbögen grundsätzlich auf den Gemeindeanteil in der letzten wirksamen Straßenausbaubeitragssatzung abstellen.

Begründung:

Den Städten und Gemeinden war in der Vergangenheit hinsichtlich in der Festlegung der maßgeblichen Gemeinde- bzw. Anliegeranteile ein gewisser Gestaltungsspielraum eröffnet. So lange die Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung Straßenausbaubeiträge erheben konnten, stand ihnen im Rahmen ihrer Satzungshoheit auch immer die Möglichkeit offen, sich einer höchstmöglichen Ausschöpfung der Anliegeranteile anzunähern. Dies war insbesondere in finanziell angespannten Zeiten von Bedeutung. Diese Möglichkeit, eigenverantwortlich durch ein entsprechendes Anpassen der in den Satzungen festgelegten Anliegeranteile auf die Höhe der zu erhebenden Beiträge Einfluss zu nehmen, wurde den Gemeinden mit Abschaffung der Straßenausbaubeiträge genommen. Insoweit halten wir es für sachgerecht, wenn der Mehrbelastungsausgleich an den höchstmöglichen Anliegeranteilen für die entsprechenden Teileinrichtungen anknüpft. Eine derart pauschale Festlegung des Anliegeranteils würde sich zudem in die Systematik der Berichtsbögen im Weiteren einfügen (s. nächster Punkt) und das Verfahren, insbesondere hinsichtlich des Kontrollaufwandes weiter vereinfachen.

Es sollte überlegt werden, ob aus Vereinfachungsgründen auf einen Abzug wegen der in der Vergangenheit zu gewährenden Vergünstigungen für übergroße Wohngrundstücke und für gemeindeeigene Grundstücke verzichtet werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abzüge in der Vergangenheit bezogen auf die einzelnen Gemeinden aber auch maßnahmebezogen sehr heterogen verteilt gewesen sein dürften.

Anderenfalls ist zumindest zu begrüßen, dass die Erhebungsbögen zur Verfahrenserleichterung diesbezüglich den Abzug eines pauschalen Prozentsatzes vorsehen.

Ein konkreter Prozentsatz ist hierfür allerdings in den Erhebungsbögen bisher nicht benannt, sollte aber im Vorfeld der Erhebung mit uns abgestimmt und in den Erhebungsbögen verankert werden. Eine belastbare Datenbasis zum Beispiel aufgrund der bisherigen vom Landesverwaltungsamt vorgenommenen Erstattungen wäre für die Bewertung entscheidend. Andernfalls könnte der Vorwurf aufkommen, dass der pauschale Abzug von der Landesregierung willkürlich festgesetzt wurde.

In die Abfrage sollten neben Städten und Gemeinden auch die Verbandsgemeinden eingebunden werden.

Begründung:

Den Verbandsgemeinden ist gem. § 90 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA die Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, die nach Maßgabe des StrG LSA dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind zugewiesen. Für den Ausbau derartiger Straßen konnten sie in der Vergangenheit Straßenausbaubeiträge erheben. Gleichwohl sind die Verbandsgemeinden durch den vom Gesetzgeber bestimmten Maßstab zur Verteilung des Mehrbelastungsausgleiches nicht erfasst und partizipieren deshalb auch nicht am Mehrbelastungsausgleich. Mit der Evaluierung sollte diese Ungerechtigkeit abgestellt werden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Langhoff